



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

e) Die Markthallen-Ordnung für Oldenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

e) Die Markthallen-Ordnung für Oldenburg.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung wird unter Aufhebung der bisherigen nachstehende Marktordnung für die Stadt Oldenburg erlassen.

Oldenburg, den 30. Oktober 1884.

Der Stadtmagistrat.

Marktordnung.

1. Auf dem sog. Waffenplatze, dem Marktplatze und in den neu erbauten Markthallen wird an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Festtage, nach Massgabe nachstehender Bestimmungen ein Wochenmarkt abgehalten.

2. Gegenstände des Wochenmarktes (§ 66 der Reichsgewerbe-Ordnung) sind:

- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des grösseren Viehs.
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute hiesiger Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke.
- c) Frische Lebensmittel aller Art. Dahin gehören insbesondere Gemüse, Obst, Getreide, Brot, Butter, Schmalz, Käse, Milch, Buttermilch, Federvieh, Fische, Wildpret, kleineres Schlachtvieh, Fleisch, Speck, Schinken, Würste, Talg, Grütze, Mehl, Eier, Flachs, desgl. ferner Hanf, Sämereien, Torf, Brennholz, Kohlen, Heu, Stroh, Leinwand, Matten, Körbe, Leitern, Dammhecken, Rollbäume etc.

Obst, Gemüse und Fische können auch am Stau (Hafen) feilgeboten werden. Obst auch an anderen vom Magistrate gestatteten Stellen.

3. Die Marktzeit dauert von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, in den Markthallen von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.

4. Die Aufsicht über den Marktverkehr führen die Polizeidiener und Marktvögte, auf dem Stau auch der Haf-

meister. Sie sorgen für die Erhaltung der Ordnung und haben besonders darauf zu achten, dass die Verkäufer richtiges Mass und Gewicht haben, und keine schlechte, der Gesundheit nachteilige, verdorbene oder gefälschte Ware zu Markte tragen.

5. Etwaige auf dem Markte entstehende Streitigkeiten privatrechtlicher Natur sucht der Magistrat auf Antrag der Parteien sofort ohne protokollarische Verhandlungen und ohne Kosten thunlichst zu schlichten.

6. Zweifel über die Richtigkeit der Masse oder des Gewichtes können dadurch gehoben werden, dass man sich der Gewichte in der Stadtwage gegen die taxmässige Gebühr und der Masse des Marktvogts bedient.

7. Butter, welche nicht in der Stadtwage den Käufern zugewogen wird, darf nur in Quantitäten von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Kilogramm verkauft werden.

Kartoffeln und Obst, wenn sie den Käufern nicht zugemessen werden, dürfen nur in Quantitäten von 25 Litern oder in einem Vielfachen von 25 Litern (50, 75, 100 etc. Litern) zum Verkauf gebracht werden.

8. Auf dem sog. Waffenplatz dürfen wie bisher nur Torf, Holz, Heu und Stroh zu Markt gebracht werden. Der Marktplatz dient künftig nur dem grösseren Marktverkehre, namentlich dem Handel mit Schweinen, Kälbern etc., dem Verkauf von Gemüse auf Wagen und mit sonstigen grösseren Gegenständen, dagegen wird der kleinere Wochenmarktverkehr, insbesondere der Handel mit Fleisch, Gemüse, Butter, Eiern, Wild, Federvieh und sonstigen kleinen Marktwaren in die Markthallen verlegt. In Zweifelsfällen ist den Anordnungen des Marktvogtes Folge zu leisten.

9. Für die Markthallen gelten folgende spezielle Bestimmungen:

a) Soweit die Hallen und Stände nicht verpachtet sind oder verpachtet werden, werden dieselben vom Marktvogt gegen die sofort zu zahlende taxmässige Gebühr an den einzelnen Tagen zur Benutzung überwiesen. Die Gebühr beläuft sich für den Tag:

α) für eine Halle am Mittwoch und Sonnabend und an besonderen Markttagen auf 1,50 Mk., an den übrigen Wochentagen auf 50 Pfg.

β) für einen mit einer Bank versehenen Stand am Mittwoch und Sonnabend und an besonderen Markttagen auf 1 Mk., an den übrigen Wochentagen auf 50 Pfg.

γ) für Gänse und Hasen auf dem für diesen Zweck hergerichteten Platz pro Stück auf 5 Pfg.

Die unbedachten Plätze können unentgeltlich benutzt werden.

b) Fleisch, welches von einer Notschlachtung herrührt, darf nur in den Hallen an dem freien Platze verkauft werden. Dasselbe wird durch ein Schild besonders bezeichnet.

c) Die Marktwaren dürfen nur durch die Passage von der Kleinkirchenstrasse aus zugebracht werden, dagegen wird Butter, welche für die Wage bestimmt ist, vom Markte aus zugebracht.

d) In den Durchgängen und Passagen zu den Markthallen darf ein Verkauf nicht stattfinden, auch dürfen die Passanten in denselben nicht stehen bleiben.

e) Das Mitnehmen von Hunden in die Markthallen ist verboten.

10. Die Markthallen-Gesellschaft hat für eine genügende Reinhaltung der Markthallen zu sorgen.

11. Alles Lärmen und laute Streiten ist in den Markthallen verboten und hat der Marktvogt Anstand und Ordnung in denselben zu halten. Seinen desfälligen Anordnungen ist Folge zu leisten und können Widerspenstige aus den Markthallen verwiesen werden.

12. Übertretungen der in dieser Marktordnung enthaltenen Vorschriften werden nach § 149 Z. 6 der Reichsgewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Fall des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

13. Änderungen dieser Marktordnung bleiben vorbehalten.